

HALB IM KRIMINAL

Der Beruf eines Arztes wird zunehmend komplexer. Nicht nur, dass er medizinisch sein Handwerk beherrschen und im besten Fall auch betriebswirtschaftliches Know-how mitbringen muss, ist der Arzt von heute in seinem beruflichen Alltag auch mit einer Vielzahl an rechtlichen Fragestellungen konfrontiert.



AUTORIN:
Mag. Katharina Braun
Rechtsanwältin
www.rechtsanwaeltin-braun.at

► Ist ein Arzt verpflichtet, den ahnungslosen Sexualpartner eines HIV-erkrankten Patienten vor der Ansteckungsgefahr zu warnen? Oder wie hat er sich zu verhalten, wenn die begründete Sorge besteht, dass der schwangere Teenager sich oder dem Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt etwas antut? Viele Ärzte haben das Gefühl, in Befolgung ihrer vielen Dokumentations- und Aufklärungspflichten überhaupt nicht mehr ausreichend Zeit für ihre eigentliche medizinische Tätigkeit zu haben. Das Gefühl, bei ihrer ureigenen Tätigkeit immer „halb im Kriminal“ zu stehen, wird zunehmend stärker. Ein Überblick von Rechtsanwältin Mag. Katharina Braun fasst die Kardinalverpflichtungen eines Arztes zusammen: die ärztliche Verschwiegenheit, die Aufklärungs- und die Dokumentationsverpflichtung.

Ärztliche Verschwiegenheit

Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist eine der ältesten Berufspflichten des Arztes überhaupt. Unter die ärztliche Schweigepflicht fallen auch Tatsachen, die mit dem Gesundheitszustand des Patienten nicht direkt etwas zu tun haben, wie etwa Ehestreitigkeiten oder

die wirtschaftliche Verschwiegenheit. Auch hat der Arzt Stillschweigen zu wahren, wenn er etwas zwar als Privatperson, aber doch eben in seiner Eigenschaft als Arzt erfahren hat. Nur dann, wenn das Erfahrene in keinerlei Zusammenhang mit der Berufsausübung steht, besteht keine Verschwiegenheitsverpflichtung. Dass das Geheimnis auch weiteren Personen bekannt ist, ändert, solange der Kreis der Eingeweihten nicht unkontrollierbar wird, nichts an der Schutzwürdigkeit. Der Arzt hat dafür zu sorgen, dass das Geheimnis nicht nach außen dringt, daher sind Behandlungsräume mit schalldichten Türen auszustatten und der Arzt hat dafür zu sorgen, dass Dokumentationen nicht in fremde Hände geraten können. Wird ein Arzt in einem Zivilverfahren als Zeuge einvernommen, so kann er sich auf sein Entschlagungsrecht berufen. Hierbei hat der Arzt selbst eine Interessensabwägung zwischen den Rechten des Patienten und jenen der Rechtspflege vorzunehmen. Zu empfehlen wäre allenfalls auch eine vorige Abklärung mit der Standesvertretung. In einem PflEGSCHAFTSVERFAHREN gilt der Untersuchungsgrundsatz – der Sachverhalt ist vom Gericht von Amtswegen zu ermitteln –, daher besteht nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs keine berufliche Verschwiegenheitspflicht des Arztes. Im Strafverfahren gibt es – mit Ausnahme von Psychiatern – kein Entschlagungsrecht. Auch ist der Arzt in Verteidigung eigener Rechtspositionen, zum Beispiel bei der Einklagung von Honoraran-

sprüchen oder bei Schadenersatzklage, nicht an sein Berufsgeheimnis gebunden. Ergibt sich für einen Arzt bei einem Patienten der Verdacht, dass dieser Suizid begehen oder sich oder jemandem anderen etwas antut könnte, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörden zu erstatten. Am Beispiel des HIV-infizierten Patienten empfiehlt es sich zunächst für den Arzt, diesen zu einer nochmaligen Konsultierung zu bitten und den Patienten, unter eindringlicher Warnung vor den Folgen einer Ansteckung, zu fragen, ob dessen Partner von der Erkrankung Bescheid weiß. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wird nicht nur disziplinarrechtlich, sondern auch strafrechtlich geahndet.

Aufklärung

Der Arzt hat in einer für den Patienten verständlichen Form diesen über Gefahren und Folgen der Behandlung aufzuklären. Der aufklärende Arzt hat dabei dem Patienten die Bedeutung medizinischer Fremdwörter näherzubringen. Ist der Patient der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist vom Arzt zum Aufklärungsgespräch ein Dolmetscher hinzuziehen. Der Arzt hat im Rahmen der Aufklärung auch über weniger riskante Behandlungsmethoden zu informieren. Die Aufklärung ist naturgemäß bei einem weniger dringlichen, dafür aber umso eher risikobehafteten Eingriff besonders umfassend vorzunehmen.

Zentrale Gesetzesstellen

Ärztliche Verschwiegenheit:

- § 54 ÄrzteG (Ärztegesetz)
- § 9 KAKuG (Kranken- und Kuranstaltengesetz)
- § 121 StGB (Strafgesetzbuch)
- § 321 Abs 1 Z 3 ZPO (Zivilprozessordnung)
- § 157 StPO (Strafprozessordnung)
- § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG
- § 1328 a ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)

Aufklärung:

- § 49 ÄrzteG
- § 110 StGB (eigenmächtige Heilbehandlung)

Dokumentation:

- § 51 ÄrzteG

Eine mangelhafte Aufklärung kann dem Arzt nicht nur eine strafrechtliche Verurteilung (wegen eigenmächtiger Heilbehandlung – § 110 StGB) einbringen, sondern auch dazu führen, dass der Arzt (neben einer disziplinarrechtlichen Belangung) sich mit zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen des Patienten konfrontiert sieht. Dies auch selbst dann, wenn die Behandlung zwar von ihm *lege artis* durchgeführt wurde, sich aber bei der medizinischen Behandlung ein Risiko verwirklicht hat, über das der Patient nicht aufgeklärt worden ist. Der Patient hat für die erfolgreiche Geltendmachung seiner Ansprü-

che bloß zu beweisen, dass er unzureichend aufgeklärt wurde und dass er bei hinreichender Information den Eingriff verweigert hätte.

Die Aufklärung kann unter Umständen eingeschränkt werden, wenn eine vollständige Aufklärung beim Patienten eine negative, unter Umständen unbehebbar körperliche oder seelische Beeinträchtigung hervorrufen würde. Von diesem „therapeutischen Privileg“ wird aber nur selten Gebrauch gemacht und vermehrt der wahrheitsgemäßen Vollaufklärung im Sinne des Selbstbestimmungsrechts des Patienten der Vorzug gegeben.

Dokumentation

Jeder Arzt ist verpflichtet, Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person zu führen. Hat ein Arzt den Verdacht über das Vorliegen eines Straftatbestandes – Tod oder eine schwere Körperverletzung – so hat er hierüber Aufzeichnungen zu führen. Dem Patienten ist in die Dokumentation Einsicht zu gewähren und gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen. Die Unterlagen sind vom Arzt mindestens zehn Jahre lang aufzuheben. ■